Der Rat beschließt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim vom 24. März 2021 wie folgt zu ändern:

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim vom 14. Dezember 2022

[…]

§ 19
Fragerecht von Einwohnern

(1) In die Tagesordnung jeder Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen.
Eine solche Fragestunde ist auf höchstens sechzig Minuten beschränkt.
Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
Es wird unterschieden zwischen allgemeinen Fragen (Abs. 2) und Fragen zu Tagesordnungspunkten in der Sitzung (Abs. 3).
Die Fragen können schriftlich in Papierform, elektronisch oder mündlich gestellt werden. Schriftliche (in Papierform) oder elektronische Fragen sind spätestens fünf Werktage vor dem Tag der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Ratssitzung nicht mit einbezogen.
Schriftliche oder elektronische Anfragen werden vor mündlichen Anfragen behandelt. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Allgemeine Fragen: Jeder Einwohner ist berechtigt, in einer Fragestunde bis zu zwei Fragen und zu jeder Frage höchstens zwei Zusatzfragen an den Bürgermeister oder an eine oder mehrere Fraktionen zu stellen.

(3) Fragen zu Tagesordnungspunkten: Jeder Einwohner ist berechtigt bis zu zwei Fragen jedoch ohne Zusatz- oder Nachfragen an den Bürgermeister oder an eine oder mehrere Fraktionen zu einem Tagesordnungspunkt zu stellen.

Mündliche Fragen werden bei der Einwohnerfragestunde schriftlich aufgenommen und bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt zu Beginn der Beratung durch den Bürgermeister oder die Verwaltung vorgetragen. Der Fragesteller hat kein Rederecht bei dem Tagesordnungspunkt.

(4) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt mündlich durch die Verwaltung oder die angesprochene Fraktion. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche oder elektronische Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Ist der Fragesteller, einer schriftlichen/elektronischen Einwohnerfrage während der Einwohnerfragestunde nicht persönlich anwesend, so wird die entsprechende Frage nicht in der Sitzung behandelt, sondern gemeinsam mit den Antworten zur Niederschrift genommen. Der Fragesteller erhält eine schriftliche/elektronische Antwort.

[…]

§ 35
In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24. März 2021 außer Kraft.